

Qualifikations- und Qualitätsanforderungen

§ 1

Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie

(§ 3 Abs. 3 a des HZV-Vertrages)

- (1) Der Hausärzteverband legt Struktur und Inhalte der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 1 SGB V fest, die zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Abs. 3 lit. a) des Vertrages erforderlich sind. Nähere Informationen werden auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter

<http://www.hausaerzte-hessen.de/>

im Bereich "Fortbildungen" veröffentlicht.

- (2) Der Hausärzteverband unterstützt den Hausarzt bei Bedarf beim Anschluss an bestehende und dem Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in seiner Region. Sofern einem neu zusammengeschlossenen Qualitätszirkel noch keine Inhalte für die Qualitätszirkelarbeit zur Verfügung stehen, stellt der Hausärzteverband die Module des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzteverband e.V. (IhF) zur Verfügung. Informationen über das IhF sind unter <http://www.hausaerzteverband.de> im Bereich "Fortbildungen" erhältlich.
- (3) Je Kalenderjahr muss der Hausarzt mindestens an 4 Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen, die indikationsbezogene Pharmakotherapie-Module mit beinhalten, und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetes Quartal einen Qualitätszirkel besuchen. Eine Ausnahme gilt für Kinder- und Jugendärzte, die insgesamt nur eine solche Qualitätszirkelsitzung pro Jahr besuchen müssen.

§ 2

Behandlungsleitlinien

(§ 3 Abs. 3b HZV-Vertrag)

Der Hausärzteverband wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte, evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 2 SGB V aus, nach denen die Behandlung in der HZV zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Abs. 3b) erfolgt. Die Liste der Behandlungs-

leitlinien wird auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter <http://www.hausaerzte-hessen.de/> im Bereich Fortbildungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird fortlaufend weiterentwickelt. Der Hausarzt stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu. Der Hausärzteverband wird den Hausarzt jeweils über eine Anpassung der Liste informieren.

§ 3

Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95d SGB V (§ 3 Abs. 3c HZV-Vertrag)

- (1) Der Hausärzteverband informiert die Ärzte über für die HZV zugelassene, auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte im Sinne von § 73 b Abs. 2 Nr. 3 SGB V, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächsführung, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie.
- (2) Pro Kalenderjahr muss der Hausarzt mindestens 2 Fortbildungsthemen abhandeln. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme muss er je Kalenderhalbjahr ein Fortbildungsthema abhandeln.

§ 4

Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems (§ 3 Abs. 3d HZV-Vertrag)

Gemäß § 3 Abs. 3d HZV-Vertrag ist der Hausarzt zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagement-Systems im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Derzeit in der Praxis des Hausarztes aufgrund bestehender Verträge zum Angebot einer hausarztzentrierten Versorgung in Hessen eingerichtete Qualitätsmanagement-Systeme erfüllen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3d HZV-Vertrag. Spätestens zum 1. Juli 2011 werden vom Hausärzteverband ausgewählte hausarztspezifische Indikatoren auf der Internetseite des Hausärzteverbandes unter <http://www.hausaerzte-hessen.de/> im Bereich Fortbildungen veröffentlicht. Qualitätsmanagement-Systeme nach diesen Vorgaben entsprechen den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils aktuellen Fassung und enthalten Module, die dem Indikatorensatz genügen.

§ 5

Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen (§ 3 Abs. 3 f HZV-Vertrag)

Der Hausarzt ist gegenüber dem Hausärzteverband und der AOK Hessen nach § 3 Abs. 3 f HZV-Vertrag verpflichtet, an strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f SGB V teilzunehmen. Diese Qualifikations- und Qualitätsanforderung erfüllt der Hausarzt, wenn er an den strukturierten Behandlungsprogrammen der AOK Hessen bei chronischen Krankheiten nach § 137f SGB V (DMP Diabetes mellitus Typ 2 (DM2), KHK und COPD) registriert ist sowie aktiv an den DMP Diabetes mellitus Typ 2 und KHK teilnimmt. Die Voraussetzung der aktiven Teilnahme des Hausarztes ist erfüllt

- (1) bei Hausärzten, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Teilnahmeerklärung für die HZV bereits für die DMP-Programme registriert sind und die bereits mindestens je einen Patienten durch Erstellung einer Teilnahme-/Einwilligungserklärung und einer Erstdokumentation in die DMP-Programme DM2 und KHK eingeschrieben haben, an die sich die regelmäßige Erstellung der Folgedokumentationen sowie die Sicherstellung des fristgerechten Versands der Dokumentationen an die Datenstelle anschließt.
- (2) bei Hausärzten, die zum Zeitpunkt der Abgabe der Teilnahmeerklärung für die HZV bereits für DMP-Programme registriert sind, bisher aber noch keine Patienten in den DMP-Programmen eingeschrieben haben, wenn sie unverzüglich mindestens je einen Patienten in die DMP-Programme DM2 und KHK durch Erstellung einer Teilnahme-/Einwilligungserklärung und einer Erstdokumentation einschreiben, an die sich die regelmäßige Erstellung der Folgedokumentationen sowie die Sicherstellung des fristgerechten Versands der Dokumentationen an die Datenstelle anschließt. Erfolgt eine erste Einschreibung nicht innerhalb von 4 Monaten auf den Teilnahmebeginn der HZV, wird die HZV-Teilnahme des Hausarztes und somit auch seiner Patienten zum Ende des nächstmöglichen Quartals beendet.
- (3) bei Hausärzten, die erst bis zu 1 Quartal vor Bestätigung ihrer HZV-Teilnahme die Teilnahme zu den DMP-Programmen DM2, COPD und KHK erklärt haben, wenn sie Ihrer Verpflichtung zur Einschreibung von Versicherten in die DMP DM2 und KHK innerhalb der auf das HZV-Bestätigungsschreiben folgenden 7 Monate nachkommen. Sofern sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird die HZV-Teilnahme des Hausarztes und somit auch seiner Patienten zum Ende des nächstmöglichen Quartals beendet.

§ 6

**Information über Gesundheitsangebote und soziale Dienste der AOK Hessen
(§ 3 Abs. 3h HZV-Vertrag)**

Informationen über Gesundheitsangebote und soziale Dienste der AOK Hessen erhält der Hausarzt bei den im Infopaket (Anlage 5) angegebenen Ansprechpartnern der AOK Hessen.